**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
**Band:** 53 (1933)

**Artikel:** Der Tod Hans Nells
**Autor:** Bauhofer, Arthur
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985407

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der Tod Hans Nells

Von Arthur Bauhofer, Uster

## 1. Einleitung.

In einer dunkeln Nacht gegen Ende des Jahres 1425 wurden die Anwohner der Spiegelgasse und des Neumarktes durch den Todesschrei Hans Nells aufgeschreckt. Er war der Sohn eines der ersten Beamten der Stadt, des Stadtschreibers Johann Nell[1]). Der ihn tötete, war kein geringerer als der Junker Heinrich von Hünenberg.

Schon in der Einleitung zum zweiten Bande der Zürcher Stadtbücher wurde hingewiesen auf die im Rats- und Richtbuche des Jahres 1425[2]) enthaltenen „ausführlichen, kulturgeschichtlich sehr bemerkenswerten Untersuchungsakten über den Totschlag, welchen Junker Heinrich von Hünenberg nächtlicherweile an dem jungen Nell trunkenen Mutes" verübte. Sie sind in der Tat in mehr als einer Hinsicht von hohem Interesse. Dasselbe wird gleich schon durch die Persönlichkeit des Täters und seines Opfers, dann aber auch durch diejenige der zum Teil ebenfalls der vornehmen Bürgerschaft angehörigen Zeugen geweckt. Ferner handelt es sich wohl um die umfangreichste und sorgfältigste Totschlagsuntersuchung, die

[1]) Stadtschreiber von 1413 bis 1428. Vgl. Stadtb. II, S. IV.

[2]) Die betreffenden Blätter des Rats- und Richtbuches 1425 (B VI 207) sind teils am unrichtigen Orte, teils verkehrt eingebunden. Den Anfang bildet Blatt 98 (bzw., da verkehrt eingebunden, Blatt 98 v), wo in der üblichen formelhaften Wendung der Ratsbeschluß über die Eröffnung der Untersuchung protokolliert ist („Man sol nachgan und richten, als Hans Nell, Johansen Nellen unsers stattschribers sun, nachtes in unser statt ze tod erslagen ist"). Dann folgen die Verhöre in der Reihenfolge: Blatt 98, 97, 96, 60, 61. Blatt 61 v macht den Beschluß mit der Klage des Vaters Nell und dem Urteil des Rates.

uns aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist[2a]). Sie gestattet daher nicht nur die sozusagen restlose Rekonstruktion des Tatbestandes, sondern gibt auch manche interessante Auskunft über das gesellige Leben und besonders über das nächtliche Tun und Treiben der Jungmännerwelt im Anfange des 15. Jahrhunderts. Noch wichtiger scheint mir zu sein, daß die Verhöre uns seltene Einblicke in das innere Leben, das Fühlen und Denken der Menschen vergangener Zeiten vermitteln und uns diese über die Kluft der Jahrhunderte hinweg menschlich nahe bringen. Die Ausführlichkeit und Sorgfalt der Verhöre, die wohl der Wertschätzung des verdienten Stadtschreibers und der Teilnahme für den unglücklichen Vater zu verdanken ist, läßt uns die Tragik des Ereignisses in ungewohntem Maße miterleben. Wer würde nicht heute noch ergriffen durch das von Todesahnung durchzitterte Wehklagen Nells, durch die Weigerung des Todwunden, sich nach Hause führen zu lassen, oder durch das Zwiegespräch zwischen Ulrich von Lommis und dem ihm auf dem Wege zu seinem toten Sohne begegnenden Vater Nell? Auch an dramatischen Einzelszenen und an einer dramatischen Steigerung des Ganzen fehlt es nicht. Wird doch zunächst Junker Heinrich Bletscher als Täter bezeichnet, auf den denn auch die Indizien hinzuweisen scheinen, bis sich unvermutet die Täterschaft Heinrichs von Hünenberg herausstellt. Den Höhepunkt erreicht diese Spannung wohl in der Szene, da Junker Heinrich Bletscher auf die Hilferufe Nells auf die Straße eilt und auf seine Frage nach dem Täter von Nell die nur dem Leser in ihrer wahren Bedeutung erkennbare Antwort erhält: „Ein Jungherr (d. h.: du selbst) hat es getan!"

Dies alles kann freilich nur derjenige voll empfinden, der die Verhöre in der Ursprache vor sich hat. Ich habe mich daher zunächst mit dem Gedanken getragen, dieselben einfach wortgetreu herauszugeben. Die Rücksicht auf solche Leser, denen das Verständnis der Sprache des 15. Jahrhunderts Schwierigkeiten bereiten könnte, ließ mich dann aber den andern Weg einschlagen, den Inhalt der Verhöre im allgemeinen in moderner Sprache wiederzugeben und nur ausgewählte Stellen im Wortlaute des Originals einzustreuen.

---

[2a]) Auffallen könnte, daß kein Protokoll über eine Einvernahme Hünenbergs vorhanden ist. Wahrscheinlich war er, trotzdem er die Nacht nach der Tat ruhig schlafend in seiner Wohnung verbracht hatte, doch noch geflohen.

Der Wiedergabe der Zeugenaussagen mögen noch einige Mitteilungen über den Täter Heinrich von Hünenberg vorausgehen. Er war der Sohn des Ritters Gottfried von Hünenberg (des Jüngern) und der Verena geb. Schwend[3]). Am 25. Januar 1423 war der „Edelknecht" Heinrich von Hünenberg ins Bürgerrecht aufgenommen worden[4]). Im gleichen und im folgenden Jahre, 1423 und 1424, erscheint er als Schultheiß des Stadtgerichtes[5]). Verheiratet war er mit einer Dorothea Schwend[6]).

---

[3]) Vgl. die Genealogie der Hünenberger im Schweizerischen Geschichtsforscher III (1820), Tab. II, nach S. 112; E. Diener, Die Zürcher Familie Schwend, Stammtafel. Verena Schwend war die Schwester von Johannes Schwend d. Ae. (Diener a. a. O. und S. 15, Note 54).

[4]) Diener, S. 15, Note 54. Heinrich von Hünenberg stammte aus ritterbürtiger Familie, hat aber den Ritterschlag selbst nicht empfangen und nennt sich auch in seinen Schultheißenurkunden nie Ritter. Daher die Standesbezeichnung Edelknecht.

[5]) Urk. Stadt und Land 790, Konstanz 730, Stadt und Land 2991 (Fertigung des Kaufes der Vogtei Rümlang durch Zürich), Antiquar. Gesellschaft 1415/16. — Daß ein Neubürger so bald Schultheiß des Stadtgerichtes wurde, ist weiter nicht überraschend. Der Schultheiß wurde von der Aebtissin zum Fraumünster ernannt und Hünenberg ließ sich wahrscheinlich gerade im Hinblick auf seine bevorstehende Wahl zum Schultheißen ins Bürgerrecht aufnehmen, ähnlich wie seinerzeit Rudolf von Aarburg mit Rücksicht auf die von ihm erhoffte Ernennung zum königlichen Hofrichter in Zürich das Bürgerrecht erworben hatte. (Vgl. Dr. A. Corrodi-Sulzer, Das Haus zum Kronentor, Zürcher Taschenbuch 1925, S. 126).

Die Angabe im Schweizerischen Geschichtsforscher (oben Note 3), daß Hünenberg auch 1434 als Schultheiß vorkomme, ist wohl nur ein Verschrieb aus 1424, auf jeden Fall aber unrichtig, da seit 1431 Rudolf Schultheiß underm Schopf dieses Amt versah.

Zur Zeit des Totschlages an Nell war Hünenberg bereits nicht mehr Schultheiß. Da Stadtschreiber Nell seine Klage beim Rat am 20. Dezember 1425 anbrachte, ist anzunehmen, daß die Tat kurz vorher, also gegen Ende 1425, erfolgte. Die letzten mir bekannten Schultheißenurkunden Hünenbergs datieren vom 16. März 1424, Urk. Antiquar. Gesellschaft 1415/16. Nachfolger Hünenbergs als Schultheiß war Friedrich Stagel, der als solcher bereits im Jahre 1425 bezeugt ist (B VI 203, Blatt 313 v, Urk. Hinteramt 274, Oetenbach 689). Friedrich Stagel war also nicht, wie Stadtb. II S. 392, Note 1, angenommen wird, von 1427—1429, sondern von (mindestens) 1425—(mindestens) 1429 Schultheiß. Das Datum der letzten Schultheißenurkunde Hünenbergs (16. März 1424) und der Umstand, daß er schon bei dem ins Jahr 1424 fallenden Handel mit Berchtold Peter (unten Note 7) nicht mehr Schultheiß genannt wird, lassen die Möglichkeit offen, daß er schon im Jahre 1424 durch Stagel abgelöst wurde. Auf was für Gründe dieser baldige Rücktritt Hünenbergs zurückzuführen ist, konnte ich nicht ermitteln.

[6]) So die Stammtafel II im Schweiz. Geschichtsforscher. Diener

Zwei der Untersuchung über den Tod Nells vorausgehende Einträge in den Rats- und Richtbüchern zeigen uns, daß Hünenberg ebenso rasch aufbrausend und gewalttätig war, wie viele seiner Standes- und Zeitgenossen[7]). Es muß aber betont

erwähnt diese Dorothea Schwend nicht. In der Urkunde vom 1. Februar 1424 (Hinteramt 270) nennt sie sich lediglich Dorothea von Hünenberg.

[7]) Der erste Vorfall fällt noch ins Jahr 1424 (B VI 206, Blatt 385 v). Auf einem Hochzeitstanz im Rüden hatte Hünenberg dem Seiler Berchtold Peter eine Spottrede gegenüber dem ebenfalls anwesenden Rüedi Zeiner verwiesen, mit den Worten, er solle die Gesellen ungespottet lassen, sonst schlage ihm einer ins Gesicht, „daz dir daz blůt durch die ougen niderrúnt!" Als Berchtold Peter darauf entgegnete, er habe niemanden ausgespottet, die Sache gehe übrigens Hünenberg nichts an und als er etwas herausfordernd fragte: „weler wölt dan dem sin antlit behůten, der mich slůg?", saß ihm als Antwort auch schon die Faust Hünenbergs im Gesicht. Dieser wurde dafür vom Rate mit 1 Pfund 5 Schilling gebüßt und mußte dem Kläger eine gleich große Buße bezahlen.

Dieser Vorfall spielte im Jahre 1425 nochmals eine Rolle in folgendem Zusammenhange: Vermutlich auf dem Italiener-Feldzuge des Jahres 1425 ereignete sich in Wallenstadt eine Gehorsamsverweigerung, weswegen der Rat gegen den oben erwähnten Berchtold Seiler, Heini Siber und andere eine Untersuchung eröffnete (B VI 207, Blatt 48 ff.), die dann aber einen Erni als Schuldigen ergab. Unter den Zeugen ist auch „Húnnenberg" erwähnt, der aber zur Sache nichts wußte. Auch mehrere andere Zeugen erklärten, von dem Vorfall in Wallenstadt nichts zu wissen, berichteten dagegen folgendes: Am ersten Tage des Auszuges hätten in Richterswil Heini Siber und andere „von des von Húnnenberg und Berchtold Seilers wegen, als die mit einander verricht waren" gesprochen. Dabei habe Siber u. a. gesagt: „er wissite noch etlichen jungherren, seche er inn (ihn) in einem graben stoßen (stecken), er hulffe im nit darus." Nach einer andern Aussage sagte Siber: „Sech ich einen walhen (Welschen) mit einem jungherren umbgan, ich geratte (rettete) inn niemer." Darauf habe Hans Zayen Knecht gesagt: „er nåme der jungherren siben und wölte iro nún an ein galgen henken" — Aeußerungen, in denen eine ziemlich gereizte Stimmung gegenüber den Jungherren zum Ausdruck kommt.

In der ersten Hälfte 1425 wird Hünenberg wiederum mit 1 Pfund 5 Schilling gebüßt, weil er den Knecht zum „Schneggen", Hans Lenman, geschlagen hatte (B VI 203, Blatt 307). Als Zeugen treten auf Ulrich von Lommis, H. Störi und Jekli Balmtag. Ihre Aussagen sind charakteristisch dafür, wie rasch ursprünglich harmlose Neckereien in ernstliche Tätlichkeiten ausarteten. Ulrich von Lommis berichtet, „daz si mit enander schimppfoten (spaßten). Da wust der Lenman uf und wand (wähnte) Heinrich von Húnnenberg, er wölt ein sester (Hohlmaß, vgl. unten Note 13) gen im erzuken, da slůg inn der von Húnnenberg". H. Störi berichtet ausführlicher: Sie hätten miteinander gespaßt. Da habe Lenman einen Sester ergriffen und zu Hünenberg gesagt: „Samer box grind, ich slůg dir schier den sester an den grind!" Darauf Hünenberg: „Warumb woltest du mich dann slachen, es ist doch nur ein luter schimpff (Spaß) gesin." „Do flůchet im der Lenman, do slůg der von Húnnenberg den Lenman mit der fust an sinen schedel."

werden, daß er durch diese Affären keineswegs zu einem außergewöhnlichen Raufbold gestempelt wird; vielmehr halten sich seine Tätlichkeiten durchaus im Rahmen dessen, was zu jener Zeit auch in den besten Familien gang und gäbe war.

Ueber die spätern Schicksale Hünenbergs habe ich nichts ermitteln können. Ob sich ein Eintrag im Rats- und Richtbuch von 1442[8]), wonach Hartmann Kilchmann zum „Schneggen" gebüßt wurde, weil er gesagt hatte, „er wölte dem Hünnenberg nit schenken, er were dristend meineid worden und wer ein zers schelm"[9]), auf unsern Hünenberg bezieht, kann ich nicht entscheiden.

Ueber einzelne der als Zeugen auftretenden Personen wird in den Anmerkungen das Nötige gesagt werden[9]a).

## II. Die Zeugenaussagen[10]).

1. Konrad Suter[11]) befand sich am fraglichen Abend in Gesellschaft von Erhart Widmer[12]) auf dem Heimwege. Sie

---

[8]) B VI 214, Blatt 298.

[9]) Er wolle Hünenberg nicht bedienen, denn dieser sei dreimal meineidig geworden und sei ein elender Schelm.

[9]a) Von Hans Nell, dem Opfer Hünenbergs, haben sich keine Nachrichten von Belang erhalten. Er war offenbar noch zu jung, um im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen. Dagegen geht aus einem Eintrag im Rats- und Richtbuch B VI 203, Blatt 300, auf den mich Herr Dr. W. Schnyder in Wallisellen in freundlicher Weise aufmerksam gemacht hat, hervor, daß Nell schon im Anfang des Jahres 1425 bei irgendeiner Streitigkeit, deren nähere Umstände nicht ersichtlich sind, mit Waffen bedroht wurde. Der Eintrag lautet: „Man sol nachgan und richten, als Cůnrat Zoller, der Balmtag und etlich ander swert und messer über Hansen Nellen den jungen gezuckt hand." Zoller wurde damals auf die Aussage Nells hin, die von „jung Balmtag" bestätigt wurde, wegen Schwertzuckens zu einer Mark Buße verurteilt.

[10]) Vgl. dazu den beigegebenen Ausschnitt aus dem Grundriß der Stadt Zürich, aufgenommen 1788—93 von Ing. Joh. Müller. Die genaue Bestimmung der vorkommenden Häuser verdanke ich zum größten Teil der Uneigennützigkeit des Herrn Dr. A. Corrodi-Sulzer. Die den heutigen Hausnummern beigefügten Ziffern mit vorgesetztem M (z. B.: M. 106) verweisen auf die Nummern der betreffenden Häuser im Müllerschen Grundriß.

Herrn Prof. Dr. A. Bachmann, Redaktor des Schweiz. Idiotikons, habe ich für freundliche Hilfe bei der Erklärung einiger Ausdrücke, deren Bedeutung mir zweifelhaft war, zu danken.

[11]) Vielleicht ein Sohn des Stadtb. II, S. 330, Nr. 128 genannten Heinrich Suter, dessen Haus zum „Fülli" an der Leuengasse laut Steuerrodel 1425 allerdings unbewohnt war. 1401—1417 steuerte Heinrich Suter, der

hatten einen Sester[13]) bei sich und „kübleten“[14]) daran. Unterwegs gesellte sich noch Burkhart, Münzer[14]a), mit einer Laute zu ihnen. Zu Dritt gingen sie nun ihren Weg, niemand zu Lieb und niemand zu Leid und „triben schand“[15]). Im Niederdorf, vor Konrad Stuckis Haus[16]) schloß sich ihnen noch Hans Nell an. Vereint zogen sie nun das Niederdorf hinunter, dann den Graben[16]) wieder hinauf und bogen in den Neumarkt ein. Hier, bei des Münzmeisters Hause[17]), verabschiedete sich „Burkhart mit der Laute“ von ihnen und ging heim. Suter, Widmer und Nell gingen weiter den Neumarkt hinunter und wurden nach kurzem[18]) von Heinrich Bletscher[19]) und Jeckly Balmtag[20]) überholt. Als Suter sich dann mit seinen Be-

---

bis 1423 Ratsherr war, im Hause zur „Treu“, Marktgasse 21 = M. 58 (Mitteilungen Dr. A. Corrodi-Sulzer), was mit dem von Konrad Suter eingeschlagenen Heimwege gut zusammenstimmen würde.

[12]) Wahrscheinlich der Stadtb. II, S. 40 erwähnte Sohn des früheren Stadtschreibers Konrad Widmer.

[13]) Unter Sester ist hier jedenfalls das so benannte Flüssigkeitsmaß zu verstehen, das laut Idiotikon VII, Sp. 1413 ein hölzernes Gefäß mit einem Schnabel oder einer Röhre zum Ausleeren war, also Aehnlichkeit mit einer Spritzkanne aufweist. Dieses Instrument wurde von Suter und Widmer teils als Trommel, teils als Trompete benützt (vgl. die Aussage Balmtags, unten Nr. 5).

[14]) Küblen: darauf schlagen, trommeln, noch heute in diesem Sinne gebraucht.

[14]a) d. h. ein Münzknecht.

[15]) Unfug treiben, Lärm machen, rumoren.

[16]) Da Konrad Stuki das Haus zum „Strauß“, Niederdorfstraße 21, besaß und Nell und Konsorten von da das Niederdorf hinunterzogen, werden sie bei der Gräbligasse gegen die Stadtmauer gegangen sein, dann durch den Graben innerhalb der Stadtmauer zwischen Stadtmauer und Predigerkirchhof hindurch in die heutige Chorgasse (Graben oder Gräbli), durch die sie den Neumarkt erreichten (Dr. A. Corrodi-Sulzer).

[17]) Münzmeister war damals Konrad Nämhart (vgl. Stadtb. II, S. 319, Nr. 112; S. 383, Nr. 211). Er wohnte im Hause zum „Stock“, Neumarkt 29 (M. 106). Vgl. Dr. A. Corrodi-Sulzer, Haus zum Kronentor (oben Note 5), S. 131.

[18]) Nämlich, wie sich aus der Aussage Balmtags (unten Nr. 5) ergibt, beim Hause Hans Meyers von Rek, Neumarkt 21 (M. 86).

[19]) Junker Heinrich Bletscher, Inhaber der Vogtei Birmenstorf und Urdorf (Hoppeler, Rechtsquellen des Kantons Zürich, Offnungen und Hofrechte II, S. 41 ff., spez. S. 43/44, Nr. 9). Er wohnte Spiegelgasse 23 = M. 106.

[20]) Laut Steuerrodel der Wacht Linden von 1425 steuerte er im Nägelihöfli (Rüdenplatz 6). War er vielleicht ein Sohn des Stadtb. II, S. 349, Nr. 161, erwähnten Stadtknechtes Claus Balmtag?

gleitern dem Brunnen im Neumarkt[21]) näherte, dünkte ihn, daß ihrer zwei hinter dem Brunnen ständen[22]). Er machte Widmer und Nell darauf aufmerksam und schlug ihnen vor: „wir súllent hie her an gan und súllent die da mit frid lassen.“ Sie gingen daher über des „Stöiris brúggli“[23]) und fúr den Truben[24]) ufhin.“ Da bemerkte Suter, daß ihnen zwei[25]) nachgingen, weshalb er Nell, der der hinterste war, zur Eile mahnte. Allein gerade, als sie „underhalb der swestern stegen[26]) kamen, da waz der Nell der hindrest, den slůg einer mit einem swert und slůg im sin arm ab, und lúffe derselb, der den streich getan hatt, enweg“. Da schrie Nell: „O Bletscher, du verhiter[27]) böswicht, wie hast du mich so verhitklich ermúrdet!“ Suter und Widmer halfen ihm dann auf und führten ihn die Stein-

---

[21]) Nicht der heutige Jupiterbrunnen, sondern der wenige Meter davon entfernte, auf dem Murer'schen Prospekt von 1576 mit einem gedeckten Gehäuse dargestellte Sodbrunnen vor dem Hause zum Rech, Neumarkt 4. Vgl. Vögelin, A. Z. I, 375, Nr. 188, Paul Meintel, Zürcher Brunnen, S. 110.

[22]) Diese Beobachtung Suters ist nach den Aussagen Widmers (Nr. 2) und anderer, aus denen hervorgeht, daß Hünenberg allein war, offenbar falsch. Sie dürfte zurückzuführen sein auf die kurz vorher erfolgte Begegnung mit Bletscher und Balmtag.

[23]) Störis Brüggli: Der sog. Bilgeriturm, später Zunfthaus zur Schuhmachern, jetzt „Eintracht“, Neumarkt Nr. 5 (= M. 19), war 1389 durch Erbschaft an einen Johannes Störi übergegangen (Vögelin A. Z. I, S. 375, Nr. 188) und hieß seither „Störis Haus“. Unter Störis Brüggli kann nur der Straßenübergang über den damals beidseitig des Neumarktes noch offen fließenden Wolfbach gemeint sein, oder, wenn der Wolfbach noch nicht in der ganzen Breite des Neumarktes überbrückt gewesen sein sollte, der Uebergang auf der Seite von Störis Haus.

[24]) Neumarkt Nr. 2 (M. 110). Um dem links der Straße beim Brunnen stehenden Unbekannten auszuweichen, hielten sich Nell und seine Begleiter also auf der rechten Straßenseite, indem sie an der „Eintracht“ vorbeigingen und dann dem Hause Neumarkt Nr. 2 entlang die Spiegelgasse erreichen wollten.

[25]) Vgl. Note 22.

[26]) Der zum Gebäudekomplex des Grimmenturm gehörige „lange Keller“ war 1350 von den armen Schwestern erworben worden. Vögelin A. Z. I, S. 380 und 382, Nr. 193. Von der zum Grimmenturm gehörigen ersten Haustüre rechts an der Spiegelgasse Nr. 29 führen noch heute einige Treppentritte auf die Gasse hinunter. Auf jeden Fall erfolgte der Angriff also ganz am Anfang der Spiegelgasse.

[27]) verhit = niederträchtig, infam, erbärmlich.

gasse[28]) hinauf. Sie wollten Nell nach Hause bringen[29]), allein er weigerte sich, heimzugehen. Inzwischen waren sie beim Hause Heinrich Bletschers angelangt, wo ihnen Bletscher selbst bei der hintern Türe entgegenkam und sie fragte, „ob inen neiswaz[30]) gebreste". „Uns gebrist genůg!" antwortete Suter, worauf sie Nell in des Kuchlers Haus[31]) führten. „Da starb er."

2. Erhart Widmer[32]) bestätigt die Aussagen Suters mit der Abweichung, daß er beim Brunnen nur eine Person stehen sah[33]).

3. Hans von Bern, Tuchscherer, war auf seinem Heimwege[33]a) „an des Pfungen ort"[34]) angelangt, als er plötzlich jemanden schreien hörte: „Mord, jemer mer, mord, wie bin ich so ermklich[35]) ermúrdet!" Gleich darauf kam Konrad Suter, nahm ihm sein Licht aus der Hand und lief wieder zurück, Hans von Bern ihm nach. Als sie zu Nell kamen und ihn nach seinem Befinden fragten, antwortete er: „o, ich bin ermklich erstochen." Auf die weitere Frage, wer der Täter sei, antwortete Nell: „er wissete es wol, der Bletscher hette im daz getan". Der Absicht, ihn in seines Vaters Haus zu führen, widersetzte er sich mit den Worten: „er getörste nicht[36]) heimkomen". Darauf führten sie ihn in Kuchlers Haus. Währenddessen „kamen inen der Bletscher und Jeckly Balmtag die gassen uf nach und hatt jetweder ein swert, sie retten aber nútz mit inen"[37]). Hans

---

[28]) Spiegelgasse.

[29]) Stadtschreiber Nell wohnte im Hause des Chorherren von Wengi, Kirchgasse 11.

[30]) Etwas, eigentlich: ich weiß nicht was.

[31]) Heinrich Kuchler, der Scherer (Wundarzt), besaß das Haus Rindermarkt 3 (M. 72).

[32]) Vgl. über ihn oben Note 12.

[33]) Er hat richtig beobachtet, vgl. oben Note 22.

[33]a) Er wohnte Froschaugasse 26.

[34]) An die Ecke des Hauses Pfung, Spiegelgasse Nr. 25 (M. 107). Vgl. unten Note 46.

[35]) Aermlich, erbärmlich.

[36]) Er getraue sich nicht — wohl aus Angst vor dem Schrecken und dem Leid der Eltern.

[37]) Diese Aussage ist etwas unklar. Es kann sich nach allen andern Aussagen nur um die Begegnung handeln, die erfolgte, als Bletscher und Balmtag, bereits zu Hause angelangt, auf die Hilferufe Nells hin wieder auf die Straße eilten. Wahrscheinlich war der Zeuge während der Unterredung Bletschers mit Nell und Suter etwas abseits und sah Bletscher und Balmtag erst, als diese nach vergeblicher Fahndung nach dem Täter wieder zu Bletschers Haus zurückkehrten (vgl. die Aussagen Balmtags, unten Nr. 5).

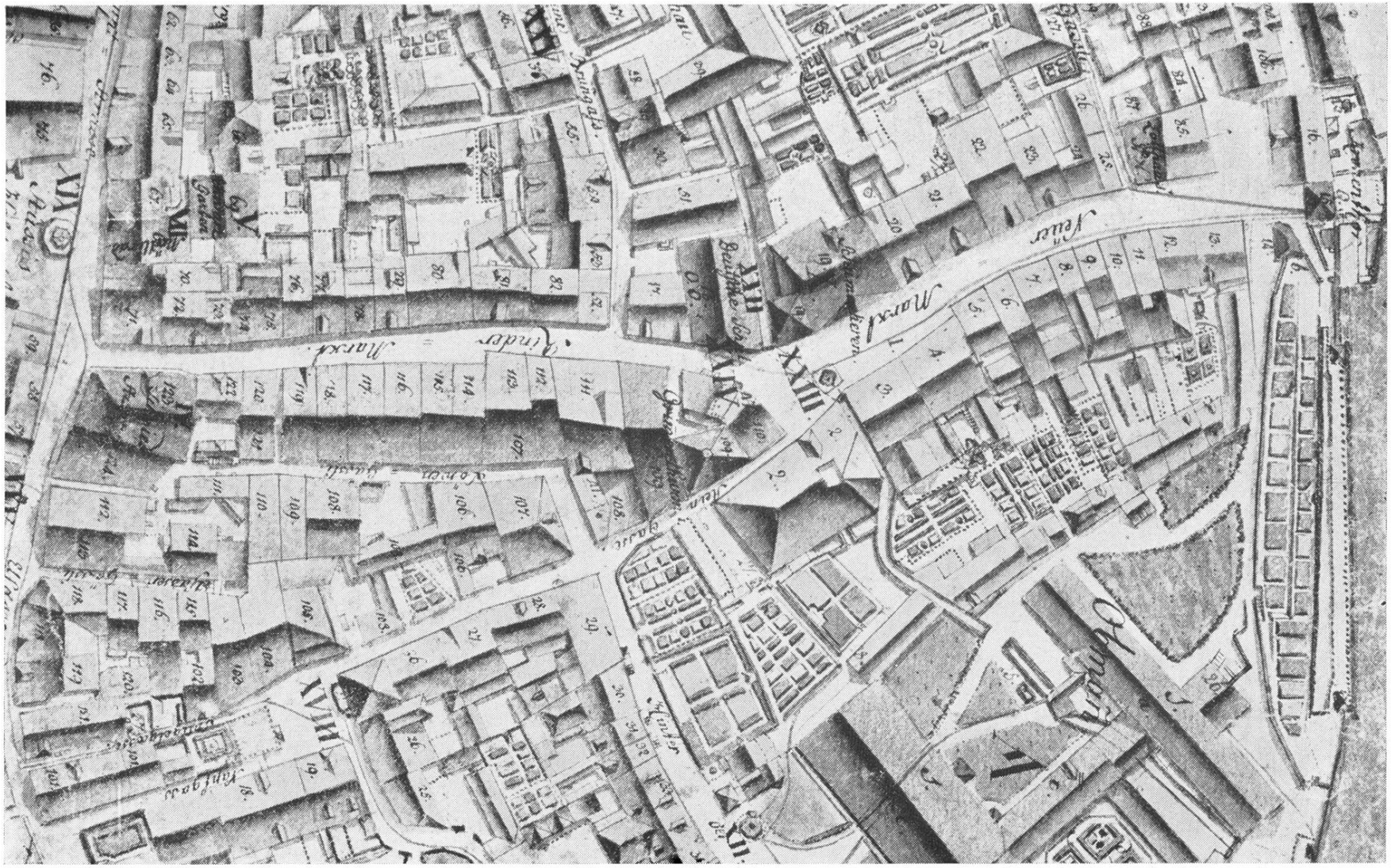
Linder Markt
Fleischmarkt
Kopper Markt
Fleischgasse
Kaufhaus
Rathaus
Fluhgasse
Fleischmark

von Bern blieb dann noch bei Nell, bis er verschied. Zum Schlusse betont der Zeuge nochmals, daß Nell „nie anders geredt noch gereden wolt, dann das er wol wissete, daz im daz der Bletscher getan hette“.

4. Heinrich Kuchler[38]) sagt aus, daß Suter, Widmer und Hans von Bern Nell mit abgeschlagenem Arm in sein Haus gebracht hätten. Auf die Frage Kuchlers, wer ihn verwundet habe, antwortete Nell: „Heinrich Bletscher hette im es getan, dem er doch nie kein leid getan hette; und bestůnd ouch us und us uff der red, daz er wol wissete, daz im daz der Bletscher getan hette und er hette inn ermklich gemúrdet.“

5. Jeckly Balmtag[39]) ist der erste Zeuge, von dem wir erfahren, daß nicht Bletscher, sondern Hünenberg der Täter ist. Balmtag befand sich mit Junker Heinrich Bletscher auf dem Heimwege und war mit ihm bis „zů des von Råk hus“[40]) gekommen. Hier standen ihrer etliche, „bliesen in ein sester und táten gelich als ob si iro spotteten“. Da sprach Jungherr Heinrich zu ihnen: „daz úch box fut gehyg, ir zers diep[41]), warumb spottend ir unser?“. Damit gingen er und Balmtag weiter. Im Hause Bletschers angelangt, „hiess er inen ze trinken bringen und welten öpfel essen“[42]). Da hörten sie auf der Straße schreien: „o mord, Marya gottes můter, will mir nieman helffen?“ Balmtag ergriff eine Kerze und lief mit Bletscher hinunter, um nachzusehen. Auf der Gasse draußen stießen sie auf Nell mit seinen Begleitern. Jungherr Heinrich Bletscher fragte ihn, wer ihm das getan habe, worauf Nell antwortete: „ein jungher hat mir es getan!“[43]). Bletscher gab zurück: „daz ist mir leid, es wirt schier wåger“[44]). Darauf ging Bletscher durch die Gasse und suchte nach dem Täter, fand aber niemanden und kehrte mit Balmtag[45]) wieder in

[38]) Vgl. über ihn Note 31.

[39]) Vgl. über ihn Note 20.

[40]) Neumarkt 21. M. 86, vgl. Note 18.

[41]) Eine der unflätigen Redensarten, die damals bei Vornehm und Gering gleich gut im Kurse standen (vergl. Schweiz. Idiotikon 2 Sp. 1106). Diese Einmischung Bletschers gibt die Erklärung dafür, warum nachher ohne weiteres an seine Täterschaft gedacht wird.

[42]) Die Sitte, daß man nach einem geselligen Anlasse im Hause eines Beteiligten in kleinerem Kreise noch „weitermacht“, ist heute noch lebendig.

[43]) Wir wissen, daß Nell damit Bletscher selber meint.

[44]) Es wird bald besser.

[45]) Und seinem Knecht, vgl. die Aussagen der Zeugen Nr. 6, 7, 10.

sein Haus zurück. „Da waz jungher Heinrich von Hünnenberg da. Zů dem sprach der Bletscher: ‚hast du dem den arm abgeslagen?' Da sprach er: ‚ja, ich han es getan'." Auf die Frage, warum er das getan habe, erklärte Hünenberg: „si spotteten min und schissen uff mich und bliesen in ein sester, daz mocht ich inen nicht mer vertragen."

6. Johannes Pfung[46]) war bereits „nidergangen". Da weckte ihn um 11 Uhr nachts seine Magd und berichtete, es schreie jemand auf der Gasse „als eweklich"[47]). Pfung begab sich an das gegen das Haus Ulrichs von Lommis[48]) hinausgehende Fenster und sah gerade, wie Heinrich Bletscher und Balmtag, jeder mit einem Kerzenlicht in der Hand, ferner noch ein Dritter[49]), aus Bletschers Haus kamen. Unterdessen waren ihrer etliche mit dem, der schrie, bis zwischen der „Thyginen hus und ir trottentúren"[50]) gekommen. Bletscher trat zu ihnen und fragte Nell, „waz im were" und erhielt zur Antwort: „ich bin umb ein arm komen". Darauf sprach Bletscher: „Lieber, es wirt wäger, es ist villicht nicht als hert"[51]). Damit schritt er wieder seinem Hause zu. Die Thygin, die auch „obnan ushin" schaute, fragte ihn, was es gegeben habe. Bletscher antwortete, es sei der Sohn Nells, „der klagte sich an einem arm"; Balmtag fügte hinzu: „werlich, er blüted ouch vast[52]." Auch Pfung richtete an Bletscher, als dieser in sein Haus eintreten wollte, die Frage, „wer der were", und erhielt dieselbe Auskunft wie die Thygin.

7. Anna, Heinrich Bletschers jungfrow[53]) berichtet, daß in der fraglichen Nacht ihr Jungherr und Jeckly Balmtag „frölich heimkamen und schändig waren[54])"; besonders habe

---

[46]) Er wohnte im Hause zum Waldshut, Spiegelgasse 25 (M. 107) (vgl. Vögelin A. Z. I, S. 382, Nr. 194), unmittelbar anstoßend an das Haus Bletschers, Spiegelgasse Nr. 23 (M. 106). Der Vater Pfungs, Johannes Pfung d. Ae., war 1396—1399 Reichsuntervogt gewesen.

[47]) So ewiglich, andauernd. Vgl. unsere Redensart: ein ewiges Geschrei verführen.

[48]) Dasselbe lag gegenüber, Spiegelgasse Nr. 16. (M. 28.)

[49]) Der Knecht Bletschers; vgl. oben Note 45.

[50]) Spiegelgasse 17. (M. 108.)

[51]) Es ist wohl nicht so schlimm.

[52]) vast = unser mundartliches „fest".

[53]) Magd.

[54]) Zu Unfug, Schabernak, aufgelegt.

Jungherr Bletscher mit seinem Knecht, den man „gefätterli“[55]) nenne und der auf der „gutschen“[56]) eingeschlafen gewesen sei, „vil schand“ getrieben. Auf sein Geheiß habe der Knecht Wein holen müssen. Während er Bletscher eingeschenkt habe, habe man auf der Gasse jemanden schreien hören. Balmtag sei ans Fenster gegangen, habe dann ein Licht ergriffen und sei hinausgeeilt, Bletscher, der Knecht und sie selbst ihm nach. Als die drei Männer auf der Gasse angelangt seien, sei sie wieder ins Haus zurückgekehrt. Da habe jemand an der andern Türe geklopft und als sie geöffnet habe, sei Jungherr Heinrich von Hünenberg dagestanden[57]) und habe nach ihrem Jungherrn gefragt. Bletscher und Hünenberg hätten einander dann unten im Hause getroffen und Bletscher habe den Hünenberg gefragt, ob er das getan habe. „Da schnipffet er vor nider“[58]) und antwortete: „ja, ich hab es getan, leider got erbarms.“ Im weitern berichtet die Zeugin, daß ihr Herr damals „sin swartzen mantel“, Hünenberg dagegen seinen „grünen rok“ getragen habe.

8. Ulrich von Lommis[59]) war ebenfalls bereits im Bett, als er hörte, daß des Nellen Sohn auf der Gasse „vast schrey“ und klagte, er sei um einen Arm gekommen. Lommis stand auf, sah zur „beyen“[60]) hinaus, legte sich dann aber wieder nieder[61]). Nach einiger Zeit „kam einer an sin túr und lut“[62]).

---

[55]) Diminutiv von Gevatter. Im Steuerrodel 1425 wird er Vetterli genannt. Er ist identisch mit dem Zeugen Nr. 10, Heinrich Horner.

[56]) Ruhebett, Ofenbank.

[57]) Hünenberg wohnte, wie aus dem Steuerrodel der Wacht Linden vom Jahre 1425 hervorgeht, im Hause Bletschers.

[58]) Vor nider schnipfen: den Kopf vornüber sinken lassen, „zusammenklappen“; vgl. die Aussage Horners (Nr. 10), daß Hünenberg „vast erschúcht“ gewesen sei.

[59]) Er war von 1419—1423 Vorgänger Hünenbergs im Schultheißenamt gewesen, später des Rates, Vogt zu Meilen, zu Horgen, Rüschlikon und Thalwil, Reichsvogt; gefallen 1443 bei St. Jakob an der Sihl.

Vgl. auch Vögelin, A. Z. IS. 379, Nr. 192. Sein Haus Spiegelgasse 16 (M. 28), gegenüber Pfung und Bletscher.

[60]) Fenster.

[61]) Man könnte daraus schließen, er sei kein besonderer Gemütsmensch gewesen, wenn nicht sein späteres Verhalten seine Teilnahme bewiese. Vielleicht wollte er seine Frau nicht wecken, um ihr den Schrecken zu ersparen, wie er auch nachher, als ihm auf sein Klopfen bei Bletscher nicht geöffnet wurde, aus dem gleichen Grunde auf einem Umwege die Hintertüre von Bletschers Haus aufsuchte.

[62]) Läutete.

Es war Hans Záyg, der mit den Worten: „ich bin es, ich můs zů dir“, Einlaß begehrte und meldete, Nells Sohn sei erstochen worden und man bezichtige Bletscher der Tat. Da sprach Lommis: „daz můss got erbarmen“, „stiess zwen schůch und ein wamsel und ein mantel an“ und begab sich zu Bletschers Haus. An der „rechten túren“ klopfte er an, es wollte ihn aber niemand hören. Da ging er mit seinem Knecht „enend umbhin“, und zwar „darumb, daz sin wip[63]) des nit innan wurde“. Als er vor des Tanners Haus[64]) kam, begegnete ihm der Stadtschreiber Nell und sprach: „o min jungher, wie hat mir úwer frúnd minen sun so ermklich erstochen, daz ich im nie leid getan hab.“ Da sprach Lommis: „joch[65]) leider, daz ist mir werlich getrúlich leid.“ Und Nell klagte weiter: „Nu hab ich inn doch etwe manig jar erzogen, und hat er mir inn gar ermklich hingerichted.“ Worauf Lommis wiederholt: „es ist mir leid“ — „und wunscht im damit ein gůt nacht[66]). Dann ging er in Bletschers Haus, wo er Bletscher und Hünenberg schlafend fand. Er weckte sie „und hůb sie hert“[67]) und sprach: „wie mugent ir slaffen, so ir söllich ding anwachent?!“ Auf seine Frage, ob sie „es“ getan hätten, fragte Hünenberg zuerst zurück: „ist er tod?“, um dann seine Täterschaft zu bekennen mit den Worten: „ja leider, ich han es getan.“ Bletscher seinerseits erklärte, daß er nicht dabei gewesen sei und an der Sache keine Schuld trage; „des waz im ouch Heinrich von Hůnnenberg gichtig[68]) und nam daz uff sin eyd, daz Heinrich Bletscher nit bi im were gesin und daran kein schuld hette“.

9. Rudolf Meis[69]). Von diesem Zeugen erfahren wir

---

[63]) Es kann wohl nur die Frau des Zeugen gemeint sein.

[64]) Herr Dr. Corrodi-Sulzer konnte nur das Haus eines Cůni Tanner an der Münstergasse 26 (M. 121) feststellen. Wenn dieses Haus gemeint sein sollte, so hätte also Lommis, um auf die Hinterseite von Bletschers Haus zu gelangen, nicht den nächsten Weg durch die Leuengasse, sondern den Umweg über die Münstergasse eingeschlagen. Damit würde übereinstimmen, daß Stadtschreiber Nell, dem er begegnete, von der Kirchgasse her wohl ebenfalls durch die Münstergasse kam.

[65]) joch = stark betontes ja, fürwahr.

[66]) Glaubt man nicht, das Unvermögen des Zeugen, gegenüber dem Schmerze des Vaters die rechten Trostesworte zu finden, herauszufühlen?

[67]) Hart anlassen, anfahren.

[68]) Geständig sein, zugeben.

[69]) Sohn des Bürgermeisters Heinrich Meis. Vergl. Walther von Meiß, Aus der Geschichte der Familie Meiß von Zürich, Zürcher Taschenbuch 1928, S. 73 ff.

endlich, was in den früheren Abendstunden dieses Tages gegangen war. Er, Heinrich von Hünenberg, Heinrich Bletscher und Jeckly Balmtag gingen an diesem Abend alle zusammen „in ein hus“[70]) und waren da „enwening bi enander“. Später trennten sich Meis und Hünenberg von der Gesellschaft „und kamen zů dem Rúden[71]) und assen kestinen“. Nach einiger Zeit wollte Meis nach Hause und hieß seinen Bruder Hensli „einen schaub[72]) anzúnden“. „Und giengen er und der Húnnenberg mit enander untz an des Höschen ort[73]). Da wunschten si enander ein gůt nacht und gieng Růdolf Meis heim und leit sich nider.“ Andern morgens früh klopfte Hensli Meis an seine Kammer, hieß ihn aufstehen und berichtete, „es were úbel gangen, Heinrich Bletscher der hette einen erstochen“[74]). Meis „erklupft úbel“[75]), zog sich an und begab sich zu Bletscher. „Da slieffen si vast, daz inn nieman gehören wolt“, doch wurde er schließlich von der Magd eingelassen. Er weckte Bletscher und Hünenberg und sprach zu ihnen: „Wie mugend ir lút sin, so ir ein sólich ding anvachent, daz ir dann mugent slaffen!“ Und zu Bletscher: „o Bletscher, wes hast du mich und ander din biderben frúnd gezigen[76]), daz du sólich ding anvachest!“ Da sprach dieser: „Samer got[77]), Růdolf, ich han es nit getan, der hat es getan“— womit er den Hünenberg meinte. Dieser gestand: „ja leider, ich han es getan“ und verneinte, daß noch jemand bei ihm gewesen sei — „und man sol ouch nieman uff ertrich[78]) zichen,

---

[70]) Nach der unbestimmten Ausdrucksweise kann wohl nur ein Frauenhaus gemeint sein.

[71]) Die Trinkstube der Edelleute.

[72]) Als Fackel benutzter Strohwisch; vgl. das Verbot derselben bei starkem Wind in Stadtb. III, S. 161, Nr. 61.

[73]) Bis zur Ecke des Hauses Hösch: Haus zum „Blauen Himmel“, Napfgasse 8 / Ecke Obere Zäune. (M. 19.) Durch die Obern Zäune führte der Heimweg des Rudolf Meis nach dem „Steinhaus“, damals „Linde“, Kirchgasse Nr. 33.

[74]) Man beachte die Raschheit, der der sich das falsche Gerücht von der Täterschaft Bletschers verbreitet hat. Die Nachtzeit verhinderte seine sofortige Berichtigung.

[75]) Noch heute berndeutsch erklüpfen = erschrecken.

[76]) Wörtlich: „Wessen beschuldigst Du mich und deine andern bidern Freunde, daß du solche Sachen machst.“ Die Tat gereicht gewissermaßen auch den Freunden zur Schande, fällt auf sie zurück. „Zihen“ wird daher sinngemäß am besten mit „antun“ übersetzt.

[77]) Bei Gott!

[78]) Auf Erden.

daz jeman bi mir sye gesin". „Ich wölt aber gern" — fügte er hinzu — „daz etwer bi mir were gesin, der mich sin überhept hette"[79]). Zum Schlusse erklärt Meis, daß Hünenberg in jener Nacht „sin grün reisrökli[79]a) und grün kappen anhatt".

10. Heinrich Horner[80]), Heinrich Bletschers Knecht, ging mit Hünenberg und Rudolf Meis aus dem Rüden heim. Beim Hause Bletschers angelangt, schickte ihn Hünenberg hinauf. Er tat so, legte sich „an die gutschen" und entschlief. Als dann Bletscher und Balmtag nach Hause kamen, wurde er geweckt; sein Jungherr „trieb Schand mit ihm" und hieß ihn Wein holen. Während derselbe getrunken wurde, hörten sie auf der Gasse einen schreien. Balmtag sprang ans Fenster und sprach: „es schryet einer gar eweklich!" — „und also schry er dannocht mer[81])". Es folgt die uns schon bekannte Schilderung, wie Bletscher, Balmtag und der Knecht auf die Gasse eilen und wie dort Bletscher auf seine Frage nach dem Täter von jemandem die Antwort erhält: „ein jungher hat es getan." Sie gehen dann wieder ins Haus zurück — „da waz Heinrich von Húnnenberg zů der andern túren ingangen und bekam inen und waz vast erschúcht"[82]). Auf die Frage Bletschers: „hast du daz da uss an der gassen getan?" antwortet er: „ja, ich han es getan leider." — Auch dieser Zeuge berichtet, daß Hünenberg grünen Reisrock und grüne Kappe getragen habe.

11. Clewi Marpach[83]) war in der Nacht bis spät bei den Gesellen[84]) gewesen. Als er heimkam, war sein Gesinde bereits zur Ruhe gegangen und er tat das gleiche. Er hörte dann, daß einer auf der Gasse „wůst ted", erfuhr aber erst später, daß der Lärm mit einem Sester gemacht worden sei. Gleich darauf hörte er, daß jemand schrie: „owe, mord!" und dann „alweg zů die gassen uf" ging. Sonst hörte er nichts, „weder streich noch wort"[85]).

---

[79]) Der mich davon abgehalten hätte.

[79]a) Kriegsrock.

[80]) Genannt „gefätterli", vgl. oben Note 55.

[81]) Dem Sinne nach: Und so schrie er dann noch weiter.

[82]) Niedergeschlagen.

[83]) Er besaß das Haus zur Traube, Neumarkt 2 (M. 110), bei dem die Tat geschah.

[84]) Auf der Trinkstube.

[85]) Es gingen also der Tat keine Tätlichkeiten und kein Wortwechsel zwischen Nell bzw. seinen Begleitern und Hünenberg voraus.

12. Bartlome Eggrich[86]) sagt aus, daß er in der Nacht, da des Nellen Sohn erschlagen wurde, „sässe und wachote“[87]). Er berichtet am ausführlichsten über den von Nell und seinen Gesellen verübten Spektakel: „Und als die glogg einlife geslagen hatt, da hort er, daz neiswer[88]) an der gassen was und blodrot[89]) gelich als[90]) er in wasser blodrote, und kitzroten[91]) gelich als ob si einr ander spottotin. Und gelich darnach da hort er ein klapff, als ob einer die lút erklepfen[92]) wölt und einer mit einem stein oder mit sölichem geslagen hette. Und in dem, als einer wol zwen oder dry schritt möchte getan haben[93]) da hort er, daz einer schrey ‚mord‘ etwe dik[94]), ‚mir hat ein jungher ein arm abgeslagen‘, und gieng alweg zů die gassen uf und schrey mord. Und als er obnan an die gassen kam, da schrey er aber ‚mord, wil kein biderman heruskomen‘?“ Der Zeuge sah dann auf die Gasse, „da dücht inn, es were ein liecht usser des Pfungen hus an die gassen komen“[95]). Jemand fragte: „was ist dem da?“ und erhielt von einem andern die Antwort: „im ist ein arm abgehowen.“ Auf die weitere Frage,

---

86) Vgl. über ihn Dr. A. Corrodi-Sulzer, Haus zum Kronentor (oben Note 5), S. 128, besonders 131 ff. Er war von Beruf Goldschmied und bewohnte 1417 das 1403 von seinem Vater erworbene Haus zum Kronentor, Seilergraben 1/Ecke Neumarkt (M. 16). 1433 war er Eigentümer des Hauses Predigergasse 1/Neumarkt 19 (M. 25). Wo er 1425 wohnte, ist wegen der von 1417—1444 reichenden Lücke in den Steuerrödeln der Wacht Neumarkt schwer zu sagen. Die Beobachtungen, die Eggrich als Zeuge widergibt, kann er indessen kaum von einem der beiden erwähnten Häuser aus gemacht haben. Die Vermutung hat daher vieles für sich, daß er 1425 im Hause seiner Nichte Anna, Gattin Ulrich Grünbergs, wohnte. Es war dies das Haus zum „Rechböcklein“, später „zum hintern Rech“, Spiegelgasse 26 = M. 2. Aus einem Zimmer der Westfront konnte Eggrich alles beobachten, was er als Zeuge berichtet (Mitteilung Dr. A. Corrodi-Sulzer, vgl. dessen Haus zum Kronentor, S. 130 und 137 ff.).

87) Das will wohl nur heißen, daß er noch auf und wach war.

88) neiswer = ich weiß nicht wer, jemand.

89) Rauschen, ein Geräusch machen, hier offenbar ein gurgelndes.

90) wie wenn...

91) kitzren = kichern.

92) Erschrecken.

93) Nach einer Zeitspanne, in der jemand zwei bis drei Schritte zurückgelegt haben konnte.

94) Mehrere Male.

95) Diese Beobachtung war richtig, vgl. die Aussagen Balmtags, Pfungs, der Magd Anna und des Knechtes Horner.

wer der Verletzte sei, wurde geantwortet: „es ist des Nellen sun.“

13. Hans Kloter der Jung[96]) sagt, „daz er bi sinem wip an dem bett lag und slieff. Also hort er usser dem slaff, daz einer an der gassen mord schrey. Da wolt er uf sin und wolt haben gelüget, was es were. Da waz sin wip als übel erschroken, daz er nit gern von iro gieng, dann si gat gross mit einem kind. Dannocht stünd er uf, da hort er wol, daz einer alweg zů mord schrey. Und sach ouch wol, daz Hans von Bern daselbs was mit einem liecht. Das er[97]) also nicht usser dem hus gieng“.

## III. Der Tatbestand.

Zwei Tatsachenreihen ergeben sich aus den Zeugenaussagen mit voller Deutlichkeit:

a) Nell zieht mit Suter, Widmer und dem Münzknecht Burkhart durch das Niederdorf, dann den Graben hinauf und biegt durch die Chorgasse in den Neumarkt ein. Beim Hause des Münzmeisters, Neumarkt 29, trennt sich Burkhart von ihnen, die andern drei gehen weiter den Neumarkt hinunter. Nach wenigen Schritten, beim Hause Hans Meyers von Rek, Neumarkt 21, werden sie von Bletscher und Balmtag überholt, wobei Bletscher — geärgert durch ihr Benehmen — ihnen einige Schimpfworte zuruft. Beim Brunnen vor dem Hause zum Rech, Neumarkt 4, sehen sie dann einen Unbekannten stehen, dem sie nach rechts ausweichen, indem sie über Störis Brüggli gehen und vor dem Hause zur Traube, Neumarkt 2, hindurch die Spiegelgasse erreichen. Hier wird Nell von dem Unbekannten, der ihnen nachgegangen ist, mit dem Schwerte verwundet.

Bletscher, den Nell mit Rücksicht auf das kurz vorher erfolgte Rencontre ohne weiteres als Täter bezeichnet, befindet sich in diesem Momente in Wirklichkeit bereits in seinem Hause Spiegelgasse 23.

b) Der wirkliche Täter, Heinrich von Hünenberg, hatte den Abend zunächst in Gesellschaft von Meis, Bletscher und

---

[96]) Vermutlich wohnte er im Hause Franz Kloters, Neumarkt 6 = M. 3.
[97]) Der Zeuge.

Balmtag verbracht, war dann mit Meis allein in den Rüden gegangen und war von dort gegen 11 Uhr mit Rudolf und Hensli Meis sowie dem Knecht Bletschers nach Hause aufgebrochen. An der Ecke Napfgasse/Obere Zäune verabschiedeten sich die beiden Meis und Hünenberg ging mit dem Knechte allein weiter bis zum Hause Bletschers, Spiegelgasse 23. Hier entließ er den Knecht, der sich ins Haus begab, während Hünenberg durch die Spiegelgasse hinunter in den Neumarkt gegangen sein muß, wo er bei der Annäherung Nells und seiner Genossen hinter dem Brunnen beim Hause zum Rech, Neumarkt 4, stand.

Auffallend und der Erklärung bedürftig ist nun folgendes: Wie erwähnt, wohnte Hünenberg im Hause Bletschers. Warum also ging er nicht mit dem Knechte Bletschers ins Haus hinein, aus was für einem Grunde ging er an seinem Hause vorbei in den Neumarkt hinunter?

Weiter: Vom Hause des von Rek hinweg, wo sie Nell und Genossen überholt hatten, konnten Bletscher und Balmtag das Haus Bletschers an der Spiegelgasse in weniger als fünf Minuten erreichen. Hünenberg seinerseits konnte vom Hause Bletschers weg in ein bis zwei Minuten am Neumarkt unten sein. Trotzdem trafen Bletscher und Balmtag nicht, wie man erwarten sollte, mit dem die Spiegelgasse hinunterkommenden Hünenberg zusammen. Hünenberg muß also, als Bletscher und Balmtag die Spiegelgasse erreichten, dieselbe schon passiert und bereits seinen Standort hinter dem Brunnen erreicht haben, ohne dort von Bletscher und Balmtag bemerkt zu werden. Dies geht auch daraus hervor, daß der Knecht Bletschers, der mit Hünenberg nach Hause zurückgekehrt war, bereits schlief, als Bletscher und Balmtag heimkamen. Läßt aber der Umstand, daß Hünenberg bereits einige Zeit vor der Tat sich am Tatort aufhielt und sich hier mehr oder weniger versteckte, nicht auf einen überlegten verbrecherischen Anschlag schließen?

Die Annahme, daß Hünenberg beabsichtigt habe, Nell oder einen seiner Begleiter zu ermorden, darf indessen als ausgeschlossen betrachtet werden. Woher sollte er gewußt haben, daß gerade Nell und seine Begleiter im Anzuge waren? Es liegt auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß er Nell oder seine Begleiter am gleichen Abend schon einmal gesehen hätte oder gar in feindlicher Weise mit ihnen zusammengestoßen wäre.

Die Erklärung für das Verhalten Hünenbergs liegt wohl darin, daß er, beim Hause Bletschers angelangt, durch den vom Graben und obern Neumarkt her sich nähernden Lärm angezogen wurde und — da er nach dem in fröhlicher Gesellschaft verbrachten Abend offenbar angetrunken war — „einem unbestimmten Drange folgend" diesem Lärm nachging und Händel suchte. Er mag dann durch das Gebahren Nells und seiner Begleiter in der Tat gereizt worden sein, wie ja kurz vorher auch Bletscher aufgebraust war und wie auch unbeteiligte Zeugen (Eggrich) den Eindruck hatten, es werde jemand ausgespottet.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Tat Hünenbergs vorsätzlich, aber in momentaner Aufwallung und ziemlich sicher unter dem Einfluß des Alkohols, begangen wurde. Die Annahme, daß er Nell oder einen seiner Begleiter hätte töten wollen, wäre wohl unbegründet, sein Vorsatz war auf Körperverletzung gerichtet, ohne daß er sich eine so schwerwiegende Folge — den tödlichen Ausgang — vorstellte. Hünenberg hat sich also — modern ausgedrückt — der vorsätzlichen Körperverletzung mit tötlichem Ausgang schuldig gemacht[98]). Nach mittelalterlichem Strafrecht, das diesen Tatbestand nicht kannte[99]), kam nur Mord oder Totschlag in Frage, welch letzterer auch in Zürich in den beiden Abarten des gewöhnlichen, sog. ehrlichen Totschlages und des unter erschwerenden Umständen begangenen unehrlichen (unredlichen, schantlichen, schamlichen, lasterlichen, mortlichen) Totschlages vorkam[99]a). Angesichts des Umstandes, daß der Angriff Hünenbergs ohne vorausgegangenen Streit, bei Nacht und gleichsam aus dem Hinterhalt erfolgte, war seine Tat mindestens als unehrlicher, schändlicher Totschlag zu qualifizieren. Wenn im Urteil des Rates hervorgehoben wird, daß die Sache auf Bitten der Freunde Hünen-

---

[98]) Nach § 133 des geltenden zürcherischen Strafgesetzbuches besteht die Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

[99]) Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina (1928), S. 121.

[99]a) Heinrich Glitsch, Zum Strafr. d. Zürcher Richtebriefes, Zeitschr. der Sav. Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 38 (1917), S. 229/30, rechnet den unehrlichen Totschlag zum Mord, was für den Richtebrief richtig sein kann; im 15. Jahrhundert wird dagegen zwischen Mord und unehrlichem Totschlag unterschieden, wobei aber die Grenze zwischen beiden sehr schwankend ist (vgl.: mortlicher Totschlag!)

bergs „für einen Totschlag“ gerichtet worden sei, so läßt dies darauf schließen, daß auch der Rat — wenn nicht gar Mord — so doch mindestens unehrlichen Totschlag für gegeben hielt[99b]), daß er sich aber aus Gnade mit der Annahme eines gewöhnlichen Totschlages begnügte.

## IV. Klage und Urteil[100]).

„An Sant Thomans des heilgen zwelfbotten abend[101]) ist „Johans Nell der stattschriber mit sinem wip und mit sinen „kinden fúr unser herren burgermeister und rát Zúrich komen „und hat da klaget von Heinrichen von Húnnenberg also und „mit den worten:

„Gnedigen lieben herren! Ich klagen úch daz úbel und den „grossen schaden, den Heinrich von Húnnenberg mir, minem „wib und unsern kinden zúgezogen hat mit der getat, die er „an Hansen Nellen minem sun, úwerm burger, an[102]) all „schuld begangen hat, und bitten úwer gnad und setzen ouch „daz gentzlich hin zú úwer wisheit, das ir uns darumb richtend „nach dem und úch bas[103]) wissent ist dann mir, wie sich dis „sach ergangen hat, und daz ir darinne ansechent minen ge„trúwen dienst, unsern grossen schaden und unser armen „unerzognen kind, als ich des úwern eren und fromkeit wol „getrúwen[104]).“

Soweit die Klage Nells. Im unmittelbaren Anschluß daran folgt das einige Tage später erlassene Urteil:

„Unser herren burgermeister, beid rát und der gross rat, „die zweyhundert Zúrich, hand dis sach von her Götzen von „Húnnenberg[105]), von unser lieben Eidgnossen von Switz, von „Heinrich Meisen, unsers lieben burgermeisters[106]), Johansen

---

[99b]) Dafür spricht auch die verhängte Buße von 100 Pfund (20 Mark), vgl. Anm. 109.

[100]) Um die Wirkung des Dokumentes, dessen feierliche, den Vorgang plastisch zur Darstellung bringende Form durchaus einzigartig dasteht, nicht zu zerstören, gebe ich es vollumfänglich in der Ursprache wieder.

[101]) 20. Dezember.

[102]) Ohne.

[103]) Besser.

[104]) Wie ich das Eurer Ehre und Frömmigkeit wohl zutraue.

[105]) Vater Heinrichs von Hünenberg, vgl. Einleitung.

[106]) Vater des Zeugen Rudolf Meis, vgl. oben Note 69.

„Swenden[107]), unsers ratzgesellen, und ander Heinrich von „Húnnenberg frúnden flissigen bette[108]) wegen gerichted „fúr einen todslag, also, daz Heinrich von Húnnenberg den- „selben todslag zwifalt[109]) bůssen und gemeiner statt hundert „pfund pfenig ze bůss geben sol, und sol drú gantze jar die „nechsten von unser statt Zúrich sin und darin nicht komen an „all gnad. Actum an Samstag nach sant Tomans tag anno „domini M⁰CCCC⁰XXV⁰."

---

[107]) Onkel Heinrichs von Hünenberg, vgl. oben Note 3.

[108]) Bitte.

[109]) Doppelt. — Man könnte versucht sein, diese doppelte Totschlagsbuße auf Richtebrief I 4 zurückzuführen, wonach der Bürger, der einen andern Bürger zu Tode schlägt, mit 10 Mark Buße und der Niederbrechung seines besten Hauses, sofern er aber kein Haus in der Stadt besitzt (was auf Hünenberg zutrifft), mit 20 Mark Buße (denen die in unserm Urteil genannten 100 Pfund entsprechen) bestraft wird. Im 15. Jahrhundert kommen jedoch 20 Mark Buße wiederholt als Strafe des unehrlichen Totschlages vor, vgl. z. B. B. VI 226, S. 87 v. (1468), B. VI 229, S. 144 (1474), B. VI 231, S. 342 (1479).